

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 51/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Gerda B [REDACTED], Am K [REDACTED], O [REDACTED]-
S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Steuerberater Dieter K [REDACTED], B [REDACTED] Str. [REDACTED], O [REDACTED]
S [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Beklagter und Revisionsbeklagter,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] &
Partner in [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Rottmüller, Dr. Lang, Dehner und Dr. Schmidt-Kessel

am 22. Oktober 1986

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 22. Januar 1986 wird nicht ange-
nommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens.

G r ü n d e :

Der Senat folgt der Entscheidung des Berufungsge-
richts nicht in allen Punkten. Dennoch verspricht die
von der Klägerin eingelegte Revision aus folgenden
Gründen keinen Erfolg:

Der Beklagte bestreitet, daß die Klägerin ihn um
Rat gefragt habe. Sie habe ihn nur deshalb aufgesucht,
um sich bei ihm einmal "ausweinen" und ihr Herz "aus-
schütten" zu können (Bl. 212 d.A.). Nur beiläufig habe
sie bei diesem Gespräch erwähnt, daß ihr Sohn sie

- 3 -

dringend gebeten habe, weiteres Geld zur Verfügung zu stellen. Daraufhin habe der Beklagte ungefragt zum Ausdruck gebracht, daß die Gewährung eines weiteren Darlehens allenfalls dann zu vertreten sei, wenn 100 %ige Sicherheiten gegeben würden. Wenn diese Sachdarstellung richtig sein sollte, läge nur der Tatbestand des § 676 BGB vor. Die für das Zustandekommen des Beratungsvertrages beweispflichtige Klägerin hat für ihren gegenteiligen Sachvortrag keinen geeigneten Beweis angeboten.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)